

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I/20 /	öffentlich	Vorlage 2010/163	Datum 16.11.2010
-----------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010					
Gemeinderat	16.12.2010					

Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 3 GemHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

In ihrem Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW darauf hingewiesen, dass für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Rat bisher noch keine Wertgrenzen entsprechend § 14 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) festgelegt wurden.

Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden, bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen

werden.

Für Investitionen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO vor Maßnahmenbeginn zumindest eine Kostenberechnung vorliegen.

Die Wertgrenze ist individuell von jeder Kommune eigenverantwortlich festzulegen. Die eigenverantwortliche Festlegung dieser Wertgrenze trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommunen im Land sehr unterschiedliche Größenordnungen im Spektrum ihrer Aufgabenerfüllung aufweisen. Unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde Ostbevern, ihres Investitionsvolumens sowie mit Blick auf die seit Jahren angewendete Wertgrenze von 50.000 € für die Darstellung der Folgekosten in den Sitzungsvorlagen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 50.000 € festzusetzen.

Mit § 14 GemHVO wird allerdings nicht vorgegeben, welche Art von Wirtschaftlichkeitsrechnung vorzunehmen ist. Daher muss die Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse eigenverantwortlich im Einzelfall bestimmen, welches Verfahren sie für die jeweils vorgesehene Investitionsmaßnahme vornehmen will.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
